

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 25 15. April 2015 Nummer 10

Landkreis Stendal

Ordnungsrechtliche Verfügung zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner wird verfügt:

1. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 c SOG LSA, § 13 SOG LSA und des § 84 Abs. 1 SOG LSA vom 23. September 2003 (GVBI. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288, 340) werden voraussichtlich in der Zeit zwischen dem 20.04.2015 und 31.05.2015 biochemische Maßnahmen durch Boden- und Luftfahrzeuge zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (Thaumetopoea processiones L.) durchgeführt. Der konkrete Termin der Befliegung wird in der Tagespresse bekannt gegeben. Es wird das Insektizid "Dimilin 80 WG" (Wirkstoff Diflubenzuron) eingesetzt.

Die Bekämpfungsflächen befinden sich in den Gemarkungen:

Arensberg, Aulosen, Ballerstedt, Beesewege, Behrend, Behrensdorf, Berge, Berkau, Beuster, Bismark, Bölsdorf, Bömenzien, Boock, Borstel, Bretsch, Büste, Damerow, Deetz, Dequede, Deutsch, Dobberkau, Dobbrun, Düsedau, Drüsedau, Eichstedt, Ellingen, Erxleben, Falkenberg, Fischbeck, Flessau, Gagel, Garlipp, Garz, Geestgottberg, Giesenslage, Gladigau, Goldbeck, Gollensdorf, Groß Garz, Häsewig, Hassel, Havelberg, Heiligenfelde, Hindenburg, Hohenberg-Krusemark, Hohenwulsch, Iden, Jederitz, Kamern, Kehnert, Kläden, Klietz, Königsmark, Kossebau, Krevese, Krüden, Krumke, Kuhlhausen, Kümmernitz, Langensalzwedel, Lichterfelde, Lindenberg, Losenrade, Losse, Lückstedt, Lüderitz, Meßdorf, Meseberg, Miltern, Molkenberg, Natterheide, Neukirchen, Neuermark-Lübars, Nitzow, Osterburg, Ottersburg, Pollitz, Querstedt, Rengerslage, Rochau, Rönnebeck, Rossau, Sandau, Schäplitz, Scharlibbe, Schelldorf, Schernebeck, Schinne, Schmersau, Schönberg, Schönfeld, Schönwalde, Schwarzholz, Seehausen, Späningen, Stapel, Steinfeld, Storbeck, Storkau, Sydow, Tangerhütte, Tangermünde, Toppel, Uchtdorf, Vehlgast, Wahrenberg, Walsleben, Wanzer, Wartenberg, Wendemark, Werben, Weißewarte, Wohlenberg, Wollenrade, Wolterslage, Wust

- 2. Die sofortige Vollziehung dieser ordnungsrechtlichen Verfügung wird im öffentlichen Interesse gemäß \S 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
- 3. Diese ordnungsrechtliche Verfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die ordnungsrechtliche Verfügung und die Kartenübersicht des Bekämpfungsgebietes können im Dienstgebäude des Landkreises in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, Raum 340 eingesehen werden

Begründung

Der Landkreis nimmt nach § 84 Abs. 1 SOG LSA die Aufgaben der Gefahrenabwehr als allgemeine Sicherheitsbehörde wahr und ist damit für den Erlass dieser ordnungsrechtlichen Verfügung zuständig

Der Erlass dieser ordnungsrechtlichen Verfügung ist zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor den vom Eichenprozessionsspinner ausgehenden Gefahren geboten. Der Befall von Bäumen durch den Eichenprozessionsspinner begründet die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens für die öffentliche Sicherheit, hier die Schutzgüter Leben und Gesundheit.

Ein völliges Zurückdrängen des Eichenprozessionsspinners oder eine flächige Bekämpfung sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht möglich. Realistisch ist, die Gesundheitsgefahren an den Stellen möglichst stark einzudämmen, wo ein Kontakt von Menschen mit den Brennhaaren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und Absperrungen sowie Warnungen nicht ausreichen.

Bei dem im Befallsgebiet lebenden Menschen ist es durch den Eichenprozessionsspinner immer wieder zu allergischen Reaktionen gekommen. Dabei reicht die Palette von Überempfindlichkeitsreaktionen des Immunsystems, lokalen Haut-

Dabei reicht die Palette von Überempfindlichkeitsreaktionen des Immunsystems, lokalen Hautentzündungen, Augenentzündungen wenn die Schleimhäute betroffen sind, bis zum anaphylaktischen Schock und Atemwegsbeschwerden.

Auf Grund der Großflächigkeit und der Spezifik der Befallssituation ist eine aviochemische Bekämpfung, auch über bewohntem Gebiet, erforderlich. Am Tage der Bekämpfung sollte man sich nicht unmittelbar im Bereich der zu behandelnden Eichen aufhalten. Das zum Einsatz vorgesehene Mittel "Dimilin 80 WG" hat im Vergleich zu anderen Mitteln bezogen auf den Eichenprozessionsspinner einen hohen Wirkungsgrad. Auf andere schützenswerte Belange der menschlichen Gesundheit und natürlichen Ressourcen wirkt es vergleichsweise schonend. Es ist nicht giftig für Bienen oder Fische

Dimilin wirkt im Gegensatz zu "Dipel ES" nicht sensibilisierend auf die Haut und wird vom Körper abgebaut, also nicht angereichert.

Die Zulassungsstelle für Biozide hat gemeinsam mit dem Umweltbundesamt und dem Bundesinstitut für Risikobewertung eine vergleichbare Bewertung der zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt. Im Ergebnis bietet "Dimilin 80 WG" als verkehrsfähiges Biozid eine hohe und spezifische Mortalitätsrate bezogen auf die Raupen des Eichenprozessionsspinners bei geringen unerwünschten Nebeneffekten im Naturhaushalt oder bezogen auf die menschliche Gesundheit.

Aus diesem Grund wird zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren die aviochemische Bekämpfung mit dem oben aufgeführten Insektizid, auch in bewohnten Gebieten der vorgesehenen Bekämpfungsflächen, durchgeführt.

Durch die Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet. In Ermangelung spezialgesetzlicher Regelungen im Pflanzenschutzrecht ist eine Verordnung nach dem allgemeinen Ordnungsrecht zu erlassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß \S 80 Abs. 2 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme.

Die Maßnahme kann auf Grund der Spezifik des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung wirksam durchgeführt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Stendal einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203 –206 in 39104 Magdeburg zu stellen.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen – Anhalt eingereicht werden.

Stendal, den 08.04.2015

Carsten Wulfänger



Seite 62

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 15. April 2015, Nr. 10

Hansestadt Havelberg

Wahlbekanntmachung

für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Hansestadt Havelberg am 26.04.2015 (Nachwahl)

- 1. Am Sonntag, dem 26. April 2015 findet in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr die Bürgermeister-
- Die Hansestadt Havelberg bildet neun Wahlbezirke. In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit bis zum 01.04.2015 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
- 3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die wahlberechtigten Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identifikationsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die in den Wahllokalen bereitgehalten werden. Die Farbe des Stimmzettels ist grau.
- 4. Bei der Bürgermeisterwahl hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme. Die Stimmzettel enthalten die Namen der zugelassenen Bewerber/innen. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise, welchem/welcher Bewerber/in sie ihre Stimme geben will. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.
 Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl in der Hansestadt Havelberg
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Hansestadt Havelberg einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem/r Wahlvorsteher/in mit. Auf Wunsch der wahlberechtigten Person kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Sonstige Hinweise

- Die wahlberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
- Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Hansestadt Havelberg, 15.04.2015

Bull to au
Bullwan
Wahlleiterin



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Bekanntmachung

Bestandsverzeichnis gemäß Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land hat für Ihre Gemeindestraßen gemäß § 4 Abs. 2 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in Verbindung mit dem Kommunalverfassungsgesetz § 90 Abs. 1 Punkt 5 ein Bestandsverzeichnis angelegt.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 StrG LSA liegt das Bestandsverzeichnis zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

23.04.2015 bis 31.10.2015

während der folgenden Sprechzeiten im Sekretariat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land Verwaltungshauptstelle, Bismarckstraße 12, 39524 Schönhausen (Elbe) und in der Verwaltungsnebenstelle Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe) öffentlich aus: Montag 08.00 – 12.00 Uhr

Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Freitag 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Schönhausen (Elbe), den 15.04.2015

Wabbel
stellvertr, Verbandsgemeindebürgermeister



Wasserverband Stendal-Osterburg

Bekanntmachung

des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)

Das Entgelt für die Ausfuhr von Kleinkläranlagen beträgt rückwirkend ab 1.4.2015

40,- Euro/m3.

Hansestadt Osterburg, den 9.4.2015

Schröder Verbandsgeschäftsführer"



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe

und Institutionen

Bezug:

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,

Telefon: 03 91/59 99-439

General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31